



WEGBEGLEITER

GUTE ÜBERGÄNGE IN DIE RENTE

Mit der IG Metall vorausschauend und informiert planen

Impressum

Herausgeber:
IG Metall
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand
1. Vorsitzende: Christiane Benner
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P./Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:
Hans-Jürgen Urban
IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Str. 79
60329 Frankfurt am Main
Kontakt: sozialpolitik@igmetall.de

Redaktion:
Sebastian Kramer

Text:
Prof. Cara Röhner

Gestaltung:
Werbeagentur Zimmermann GmbH
Frankfurt am Main
www.zplusz.de

Dezember 2023

Alle Inhalte dieses Wegbegleiters wurden sorgfältig recherchiert und formuliert;
eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist dennoch ausgeschlossen.

Vorwort

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

auf das aktive Erwerbsleben folgt die Rente. Klingt simpel, ist es aber längst nicht mehr. Die Rentenreformen der vergangenen Jahrzehnte haben dazu geführt, dass die Grenze zwischen Erwerbsleben und Rentenphase deutlich flexibler verläuft als dies in der Vergangenheit noch der Fall war. Beim Übergang in die Rente gibt es mittlerweile eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten und es ist ratsam, sich möglichst frühzeitig mit der Planung des eigenen Rentenübergangs zu beschäftigen.



Welche Möglichkeiten es gibt und wie gut der Übergang in die Rente gelingt, hängt auch in Zukunft stark von den rentenpolitischen Rahmenbedingungen ab. Die IG Metall mischt sich daher aktiv in die Rentenpolitik ein, um die Situation der Kolleginnen und Kollegen auch für die Zeit nach einem langen und harten Arbeitsleben bestmöglich mitzugestalten.

Dabei können wir auf einige Erfolge blicken. So konnten wir nach der abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63 Jahren und der befristeten Stabilisierung des Rentenniveaus bis 2025 die Einführung einer Grundrente und Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente erreichen. Um die gesetzliche Rente zu stärken und zukunftsfest zu machen, bedarf es aber noch mehr. Die IG Metall engagiert sich daher weiter für eine Rückkehr zu einer verlässlichen und ausreichenden Alterssicherung. Wir fordern insbesondere eine langfristige Stabilisierung und perspektivische Anhebung des Rentenniveaus auf etwa 53 Prozent. Die Einführung einer solidarischen Erwerbstätigenversicherung, in der alle Berufsgruppen gemeinsam versichert sind. Und es braucht auch neue Ausstiegsoptionen vor Erreichen der Regelaltersgrenze, so dass den Beschäftigten der Übergang vom Erwerbsleben in den verdienten Ruhestand passgenau und sozial abgesichert gelingt.

Die IG Metall ist aber nicht nur rentenpolitisch aktiv. Wir unterstützen unsere Mitglieder auch, wenn es darum geht unter den aktuellen rentenrechtlichen Bedingungen den Weg in die Rente bestmöglich zu gestalten. Unser Wegbegleiter „Gute Übergänge in die Rente“ richtet sich dabei explizit an Kolleginnen und Kollegen, die sich noch mitten im aktiven Erwerbsleben befinden und sich frühzeitig über die Gestaltung des eigenen Rentenübergangs informieren möchten.

Der Wegbegleiter zeigt unterschiedliche Optionen beim Übergang in die Rente auf und enthält wichtige Hinweise und praktische Tipps. Überdies kann es sinnvoll sein, mit Blick auf den Übergang in die Rente ein persönliches Beratungsgespräch bei der IG Metall zu vereinbaren. Viele Kolleginnen und Kollegen der IG Metall arbeiten in den Selbstverwaltungsorganen der Deutschen Rentenversicherung mit und sind als Versichertenälteste oder Versichertenberater:innen in ihren Geschäftsstellen aktiv. Sie stehen bei Fragen zur Verfügung und beraten zum Thema Übergang in den Ruhestand.

Ob im aktiven Erwerbsleben, bei der Planung des Übergangs oder im verdienten Ruhestand: Die IG Metall steht an Deiner Seite und ist für Dich da!

Hans-Jürgen Urban

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der IG Metall



Inhaltsverzeichnis

1 Warum sollte ich mir schon frühzeitig über meine Rente Gedanken machen?	4
2 Wann kann ich in Rente gehen?	6
1. Voraussetzungen für den Rentenbeginn.....	6
2. Regelaltersrente	10
3. Altersrente für langjährig Versicherte nach 35 Jahren	10
4. Altersrente für besonders langjährig Versicherte nach 45 Jahren.....	12
5. Altersrente für schwerbehinderte Menschen	13
6. Wie rechtzeitig sollte ich den Rentenantrag stellen?.....	15
3 Wie wirkt es sich aus, wenn ich früher oder später in Rente gehe?	16
1. Wie hoch sind die Rentenabschläge, wenn ich früher in Rente gehen will?	16
2. Lohnt es sich für mich, länger zu arbeiten?	19
4 Kann ich neben meiner Rente erwerbstätig sein?	20
1. Was muss ich dabei beachten?	20
2. Was bringt mir eine Teilrente?	20
5 Wann kann ich Erwerbsminderungsrente bekommen?	22
6 Was muss ich bei Arbeitslosigkeit für meinen Rentenbeginn beachten?	24
1. Ich bekomme Arbeitslosengeld	24
2. Ich bekomme kein Arbeitslosengeld	24
3. Ich habe eine Sperrzeit verhängt bekommen.....	25
4. Können mir freiwillige Beiträge weiterhelfen?	25
7 Wie kann ich meinen Renteneintritt gestalten?	26
1. Gleitender Übergang: Altersteilzeit	26
2. Lücken füllen: Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten	28
3. Rentenabschläge ausgleichen: Zusätzliche Beiträge für vorzeitigen Rentenbeginn	29
4. Sozialversicherte Freistellungsphase bis zur Rente: Wertguthabenkonto	30
5. Bei Personalabbau eine sozialverträgliche Brücke in die Rente: Das Mannheimer Modell	30
8 Wo kann ich mich beraten lassen?	32
Die IG Metall ist für Dich da!	32
Die Deutsche Rentenversicherung berät Dich	32
Drinbleiben in der IG Metall – das lohnt sich in der Rente.....	33
9 Glossar – Erklärung wichtiger Rentenbegriffe	34

1

WARUM SOLLTE ICH MIR SCHON FRÜHZEITIG ÜBER MEINE RENTE GEDANKEN MACHEN?

Die Rente erscheint im Erwerbsleben oftmals weit weg. Doch es lohnt sich, ein paar Dinge darüber zu wissen, um später schon vor 67 Jahren in Rente gehen zu können, Rentenkürzungen zu vermeiden oder flexible und sozial verträgliche Übergänge in die Rente zu schaffen. Dieser Wegbegleiter gibt Dir die wichtigsten Informationen dafür an die Hand. Er soll Dir helfen, jetzt schon vorausschauend zu überlegen, ob Du die 35 oder 45 Jahre Mindestversicherungszeit für einen früheren Rentenbeginn erreichen oder ob Du Deinen Renteneintritt gleitend gestalten kannst. Der Wegbegleiter erklärt Dir dafür die Basisinformationen zur Rente und welche Instrumente Dir zur Verfügung stehen.

In diesen Situationen lohnt es sich besonders, die eigenen Handlungsmöglichkeiten mit Deiner IG Metall vor Ort oder Deiner Rentenversicherung zu prüfen:

- ▶ **Lange Ausbildungszeiten:** Du bist noch keine 45 Jahre alt und hast eine längere Ausbildung, z. B. ein umfangreiches Studium, hinter Dir? Dann kann für Dich die Nachzahlung von Ausbildungszeiten eine Option sein, um auf die erforderlichen Versicherungsjahre zu kommen.
- ▶ **Minijob:** Du übst zurzeit nur einen Minijob aus – denke an die Rentenversicherung für volle Beitragszeiten!
- ▶ **Vorzeitig in Rente:** Du bist bald 50 Jahre alt und weißt jetzt schon, dass Du früher in Rente gehen willst? Dann kommen zusätzliche Beitragszahlungen in Betracht, um spätere Abschläge voll oder teilweise auszugleichen. Das geht aber nur bis zum regulären Rentenalter!
- ▶ **Längere Arbeitslosigkeit:** Du warst zwischen- durch länger arbeitslos oder als Hausfrau oder Hausmann zuhause tätig? Dann können freiwillige Beiträge oder ein Minijob Dir weiterhelfen.
- ▶ **Arbeitslos kurz vor der Rente ab 63:** Du wirst zwei Jahre vor der Rente ab 63 arbeitslos? Auch hier kann ein Minijob Dir den Rentenzugang sichern.
- ▶ **Personalabbau:** Du bist über 50 Jahre alt und Dein Arbeitgeber plant umfangreiche Personalabbau- maßnahmen? In diesen Fällen kann im Sozialplan oder Aufhebungsvertrag über das sogenannte „Mannheimer Modell“ ein guter Übergang in die Rente geschaffen werden.
- ▶ **Altersteilzeit:** Du erreichst bald die 55 Jahre und möchtest weniger arbeiten? Dann kann die Alters- teilzeit ein Weg dafür sein.
- ▶ **Gesundheitliche Probleme:** Anstatt einer vorgezo- genen Altersrente kann die Erwerbsminderungs- rente eine Brücke in die Rente schaffen, wenn Du aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbei- ten kannst.

WANN KANN ICH IN RENTE GEHEN?

1. VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN RENTENBEGINN

Um in Rente gehen zu können, musst Du in der Regel zwei Dinge erfüllen. Du musst ein bestimmtes Lebensalter erreicht haben und eine Mindestversicherungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

Wann Du genau in Rente gehen kannst, hängt von der Rentenart ab. Es gibt verschiedene Altersrentenarten mit unterschiedlichen Altersgrenzen und Mindestversicherungszeiten:

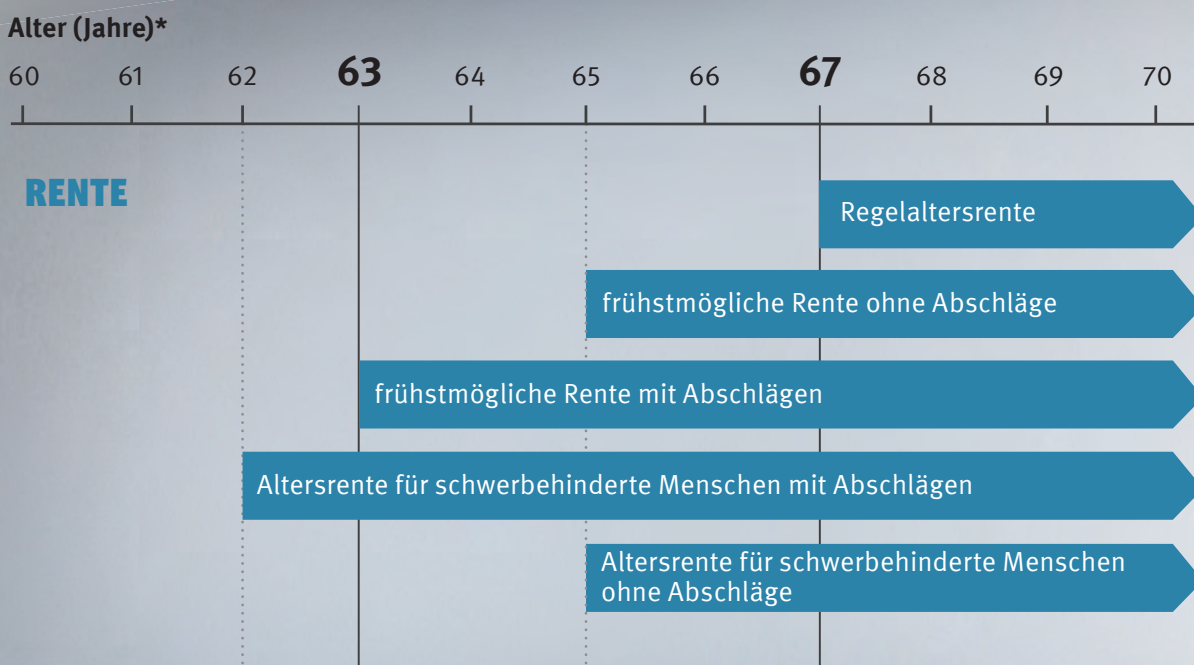
- ▶ **Regelaltersrente**
nach 5 Jahren Versicherungszeit
- ▶ **Altersrente für langjährig Versicherte**
nach 35 Jahren Versicherungszeit
- ▶ **Altersrente für besonders langjährig Versicherte**
nach 45 Jahren Versicherungszeit
- ▶ **Altersrente für schwerbehinderte Menschen**
nach 35 Jahren Versicherungszeit

INFO:

Die Grundrente ist keine eigenständige Rentenart, sondern ein Zuschlag für Rentner:innen mit sehr geringer Rente. Den Zuschlag auf die Rente bekommt, wer eine Mindestversicherungszeit von 33 Jahren vorweisen kann.

Verschiedene Rentenzeiten

Für die Mindestversicherungszeit für die verschiedenen Altersrentenarten gibt es Unterschiede, welche Zeiten mitgezählt werden: Neben den eigenen Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge) können z. B. auch Zeiten der Kindererziehung, des Rentensplittings bei Ehegatten, Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen (Krankheit, Schwangerschaft, Arbeitslosigkeit), Schulausbildung und Studium etc. in die Versicherungszeit einfließen. Da das nicht bei allen Rentenarten gleich ist, lasse Dich beraten, für welche Rentenart Du die Mindestversicherungszeit zu welchem Zeitpunkt erfüllst.



*Für Geburtsjahrgang ab 1964

UNSER TIPP: Minijobs zählen übrigens nur dann voll für die Mindestversicherungszeit, wenn Du Dich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lässt und von dem Minijob einen Beitrag in die Rentenversicherung abführst (kein „Opt-out“ aus der Rentenversicherungspflicht).

Kinder und Partnerschaft

Für die Erziehung eines Kindes können bis zu drei Jahren Kindererziehungszeiten als Pflichtbeitragszeiten in Höhe des Durchschnittsverdiensts aller Versicherten erworben werden. Die Kindererziehung bringt gerade fast einen ganzen Entgeltpunkt! Grundsätzlich bekommt der Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht, die Erziehungszeit. Eltern können aber durch gemeinsame Erklärung gegenüber der Rentenversicherung bestimmen, wem die Zeit zugerechnet oder ob diese Zeit zwischen den Eltern aufgeteilt werden soll. Für diese Entscheidung kann z. B. wichtig sein, ob ein Elternteil Zeiten für eine bestimmte Mindestversicherungszeit benötigt und ob der erzielbare Entgeltpunkt höher oder geringer wäre als die Entgeltpunkte aufgrund des eigenen Bruttoentgelts.

Darüber hinaus gibt es noch bis zu zehn Jahren Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die sich zwar nicht rentenerhöhend auswirken, aber für die Mindestversicherungszeit zählen.

INFO:

Rentensplitting – Rentenansprüche gleichberechtigt aufteilen

Bei Eheleuten und eingetragenen Lebenspartner:innen gibt es die Möglichkeit, die Rentenansprüche gleichberechtigt aufzuteilen, sodass beide während der Ehe gleichhohe Rentenansprüche erwerben. Die Person, die mehr verdient, gibt also einen Teil ihrer Rentenansprüche der weniger verdienenden Person ab. Ob das für Euch eine Option ist, klärst Du am besten in einer Beratung mit der Rentenversicherung.

Vorzeitig in Rente mit Abschlägen

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte nach 35 Jahren und der Altersrente für schwerbehinderte Menschen kannst Du vorzeitig mit Abschlägen in Rente gehen. Wenn Du möchtest, gibt es aber auch die Möglichkeit, neben dem vorzeitigen Rentenbezug oder länger als die Regelaltersgrenze zu arbeiten und Deine Rente damit zu erhöhen. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Altersrentenarten ist nicht möglich. Du kannst also nicht von einer Rente mit Abschlägen in eine Rente ohne Abschläge wechseln.

UNSER TIPP: Ausführliche Informationen zur Rente findest Du in unserem Wegbegleiter Rente.



Checkliste: Wann Du Deine Altersrente bekommen kannst				
Voraussetzungen	Regelaltersrente	langjährig Versicherte	besonders langjährig Versicherte	schwerbehinderte Menschen
Mindestalter	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67 ab Jahrgang 1947	63	63	60, schrittweise Anhebung von 60 auf 62 ab Jahrgang 1952
normale Altersgrenze	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67	65, schrittweise Anhebung von 65 auf 67	63, schrittweise Anhebung von 63 auf 65 ab Jahrgang 1953	63, schrittweise Anhebung von 63 auf 65 ab Jahrgang 1952
Wartezeit	5 Jahre	35 Jahre	45 Jahre	35 Jahre
Art der erforderlichen Versicherungszeit	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten	Pflichtbeitragszeiten für versicherte Beschäftigung/Tätigkeit, Zeiten mit Berücksichtigungs- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Minijobs, Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen (ohne Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II/Bürgergeld oder Arbeitslosenhilfe) und freiwillige Beiträge (unter bestimmten Voraussetzungen)	Beitrags- und Ersatzzeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich oder Rentensplitting und aus Minijobs, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten

Quelle: DRV, Die richtige Altersrente für Sie, S.18/19.

2. REGELALTERSRENTE

In Regelaltersrente kannst Du gehen, wenn Du die Regelaltersgrenze erreicht hast. Diese wird für diejenigen, die nach 1947 geboren wurden, schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Die Jahrgänge 1964 und jünger können erst mit 67 Jahren die Regelaltersrente erhalten. Wann Du in Regelaltersrente gehen kannst, hängt also von Deinem Geburtsjahr ab. Diese Rentenart kannst Du nicht vorzeitig mit Abschlägen beanspruchen.

Für die Regelaltersrente müssen nur fünf Versicherungsjahre gegeben sein. Wenn Du also z. B. mindestens fünf Jahre sozialversicherungspflichtig gearbeitet oder mehrere Kinder erzogen hast, dann kannst Du diese Rente bekommen.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 bei Regelaltersrente und bei Altersrente für langjährig Versicherte

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

3. ALTERSRENTE FÜR LANGJÄHRIG VERSICHERTE NACH 35 JAHREN

Bei der Altersrente für langjährig Versicherte wurde ebenfalls die Altersgrenze stufenweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Diese Rentenart kannst Du allerdings bereits mit 63 Jahren vorzeitig – dann aber mit erheblichen Abschlägen bis zu maximal 14,4 Prozent – in Anspruch nehmen. Jeder vorzeitige Monat führt zu einem Abschlag von 0,3 Prozent.

Damit Du diese Rentenart erhalten kannst, musst Du eine Mindestversicherungszeit von 35 Jahren nachweisen. Dafür werden alle rentenrechtlichen Zeiten, z. B. auch Zeiten des Arbeitslosengeld- oder Bürgergeldbezugs oder aus Versorgungsausgleich und andere Zeiten reingezählt.

Anhebung der Altersgrenze auf 67 und Abschläge bei vorzeitigem Bezug					
Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung		dauerhafte Abschläge bei einer Inanspruchnahme		
	auf ... Jahre	und ... Monate	mit 63 Jahren (in %)	mit 64 Jahren (in %)	mit 65 Jahren (in %)
1954	65	8	9,6	6,0	2,4
1955	65	9	9,9	6,3	2,7
1956	65	10	10,2	6,6	3,0
1957	65	11	10,5	6,9	3,3
1958	66	0	10,8	7,2	3,6
1959	66	2	11,4	7,8	4,2
1960	66	4	12,0	8,4	4,8
1961	66	6	12,6	9,0	5,4
1962	66	8	13,2	9,6	6,0
1963	66	10	13,8	10,2	6,6
ab 1964	67	0	14,4	10,8	7,2

4. ALTERSRENTE FÜR BESONDERS LANGJÄHRIG VERSICHERTE NACH 45 JAHREN

Ohne Abschläge kannst Du schon früher in Rente gehen, wenn Du 45 Jahre Versicherungszeit aufweist. Die 45 Jahre zu erreichen, ist aber nicht einfach, daher solltest Du Dich gut von Deiner IG Metall vor Ort oder der Rentenversicherung beraten lassen, wenn Du diese Rente anstrebst.

Die Jahrgänge bis inklusive 1952 konnten diese Rente bereits mit 63 Jahren abschlagsfrei beantragen – daher wird die Altersrente für besonders langjährig Versicherte auch Rente mit 63 genannt. Für die jüngeren Jahrgänge wurde die Altersgrenze schrittweise bis auf 65 Jahre angehoben:

Anhebung der Regelaltersgrenze für besonders langjährig Versicherte auf 65			
Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monat
1955	6	63	6
1956	8	63	8
1957	10	63	10
1958	12	64	0
1959	14	64	2
1960	16	64	4
1961	18	64	6
1962	20	64	8
1963	22	64	10
1964	24	65	0

Diese Rente kannst Du nicht vorzeitig in Anspruch nehmen.

Die folgenden Zeiten werden für die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren berücksichtigt:

- ▶ Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Minijob mit Rentenversicherungspflicht,
- ▶ Pflichtbeiträge für Kindererziehung, nicht erwerbsmäßige Pflege, Wehr- und Zivildienstpflicht,
- ▶ Berücksichtigungszeiten für die Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Geburtstag oder für nicht erwerbsmäßige Pflege von Januar 1992 bis März 1995,
- ▶ Zeiten des Bezugs von Übergangsgeld, Kranken- und Verletztengeld oder Arbeitslosengeld, die gleichzeitig Pflichtbeitrags- oder Anrechnungszeiten sind,
- ▶ Ersatzzeiten (Zeiten vor 1992, bei denen aus besonderen Umständen wie Krieg oder politischer Gefangenschaft keine Beiträge eingezahlt werden konnten),
- ▶ freiwillige Beiträge, wenn insgesamt 18 Jahre Pflichtbeiträge gezahlt wurden (und gleichzeitig keine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit zwei Jahre vor Rentenbeginn vorliegt).

BEISPIEL:

Fatima hat zwei Kinder erzogen, die 1990 und 1998 geboren wurden. Daher kommt sie auf 18 Jahre Berücksichtigungszeiten für ihre Rente. Für die Rente können nämlich die Zeit von der Geburt des ältesten Kindes bis zum zehnten Geburtstag des jüngsten Kindes zählen. Wenn Fatima im Anschluss noch 27 Jahre sozialversicherungspflichtig arbeitet, kann sie diese Rente abschlagsfrei beantragen.

Für die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren werden diese Zeiten nicht angerechnet:

- ▶ Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs zwei Jahre vor Rentenbeginn, es sei denn es liegt eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers vor,
- ▶ Zeiten des Arbeitslosenhilfe- oder Bürgergeldbezugs,
- ▶ Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting bei Ehegatten bzw. Lebenspartner:innen,
- ▶ Schul-, Ausbildungs- und Studiumszeiten (sogenannte Anrechnungszeiten ohne Bezug von Entgeltersatzleistungen).

UNSER TIPP: Solltest Du zwei Jahre vor Rentenbeginn arbeitslos werden, dann solltest Du einen Minijob ohne Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ausüben, um Beitragszeiten für die Versicherungszeit zu sammeln.

INFO:

Freiwillige Beiträge für beitragslose Zeiten: Für die Mindestversicherungszeit von 45 Jahren zählen auch freiwillige Beiträge für Zeiten, die ansonsten nicht mit Beiträgen belegt sind, wenn ansonsten 18 Jahre Pflichtbeitragszeiten gegeben sind. Wenn Du also länger als Dein Arbeitslosengeldanspruch arbeitslos oder für eine gewisse Zeit Hausmann/Hausfrau oder selbstständig bist, dann kann es sinnvoll sein, dass Du Dich freiwillig in der Rentenversicherung versicherst und freiwillig Beiträge einzahlst.

5. ALTERSRENTE FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Wenn Du eine Schwerbehinderung hast, kannst Du schon früher ohne Abschläge oder noch früher mit Abschlägen in Rente gehen. Denn Menschen mit einer Schwerbehinderung sind in der Regel gesundheitlich beeinträchtigt und können nicht immer eine passende Stelle finden.

Um diese Rente zu bekommen, musst Du bei Rentenbeginn schwerbehindert sein. Das heißt, Du musst einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 aufweisen. Den Grad der Behinderung von mindestens 50 stellt das zuständige Amt in einem Schwerbehindertenbescheid fest. Du hast dann einen Schwerbehindertenausweis als Nachweis.

UNSER TIPP: Im Zweifelsfall solltest Du unbedingt vor Rentenbeginn eine Schwerbehinderung beantragen. Die IG Metall vor Ort und die Schwerbehindertenvertretung im Betrieb helfen Dir dabei.

Anhebung der Regelaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen auf 65 ohne Abschläge, 62 mit Abschlägen

Versicherte des Geburtsjahres	Anhebung um Monate			möglich ab Alter	
		Jahr	Monat	Jahr	Monat
1955	9	63	9	60	9
1956	10	63	10	60	10
1957	11	63	11	60	11
1958	12	64	0	61	0
1959	14	64	2	61	2
1960	16	64	4	61	4
1961	18	64	6	61	6
1962	20	64	8	61	8
1963	22	64	10	61	10
1964	24	65	0	62	0

Für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen musst Du 35 Jahre Mindestversicherungszeiten gesammelt haben.

Auch bei dieser Rentenform wurde die Altersgrenze angehoben: Diejenigen, die vor 1952 geboren wurden, konnten mit 63 Jahren und vorzeitig mit Abschlägen mit 60 Jahren in Rente gehen. Für jüngere Jahrgänge wurden diese Altersgrenzen angehoben. Wenn Du Jahrgang 1964 oder jünger bist, dann kannst Du diese Rente ohne Abschläge mit 65 Jahren und mit Abschlägen frühestens mit 62 Jahren beantragen. Die Abschläge können hier bis zu 10,8 Prozent betragen.

Anhebung der Regelaltersgrenze für schwerbehinderte Menschen			
Versicherte des Geburtsjahres	Abschlagsfrei	Vorzeitiger Bezug ab	
	Alter Jahr/Monat	Alter Jahr/Monat	Abschlag in %
1955	63/9	60/9	10,8
1956	63/10	60/10	10,8
1957	63/11	60/11	10,8
1958	64	61	10,8
1959	64/2	61/2	10,8
1960	64/4	61/4	10,8
1961	64/6	61/6	10,8
1962	64/8	61/8	10,8
1963	64/10	61/10	10,8
1964	65	62	10,8

Quelle: BMAS, Ratgeber zur Rente, S. 46.

INFO:

Altersrente in der betrieblichen Altersversorgung

Wenn Dir von einem oder mehreren Deiner (ehemaligen) Arbeitgeber eine Betriebsrente zugesagt wurde, gelten die in Deiner konkreten Zusage dargestellten Bedingungen als Anspruchsvoraussetzungen. Auch wenn nahezu jede denkbare Ausgestaltung der betrieblichen Altersrente existiert, so sind doch in der Regel das gesetzliche Regelalter und meist auch der Bezug der gesetzlichen Altersrente Voraussetzungen für den ungeminderten Anspruch auf eine betriebliche Altersrente. Sofern bei älteren Zusagen für den ungeminderten Bezug der Betriebsrente „65 Jahre“ genannt sind, so ist dieses laut Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auszulegen als das gesetzliche Rentenalter, nur ausnahmsweise und bei Vorliegen besonderer Anhaltspunkte kann davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber trotz Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters die in der Versorgungszusage genannte Altersgrenze beibehalten wollte.

Wichtig: Rückwirkend wird in aller Regel keine betriebliche Altersrente gezahlt. Geht also der Antrag auf Gewährung einer Betriebsrente verspätet beim (ehemaligen) Arbeitgeber ein, verlierst Du den Anspruch auf die vergangenen Monate.

6. WIE RECHTZEITIG SOLLTE ICH DEN RENTENANTRAG STELLEN?

Um Deine Rente zu dem Monat, in dem Du die Voraussetzungen erfüllst, zu erhalten, solltest Du den Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem möglichen Rentenbeginn stellen. Dann bekommst Du rückwirkend die Rente ausgezahlt. Wenn Du diese drei Monatsfrist verpasst, bekommst Du die Rente ab dem Monat, in dem Du den Antrag gestellt hast. Selbstverständlich kannst Du den Antrag auch frühzeitig stellen. Es wird empfohlen, den Antrag drei Monate vor Rentenbeginn bei Deiner Rentenversicherung einzureichen.

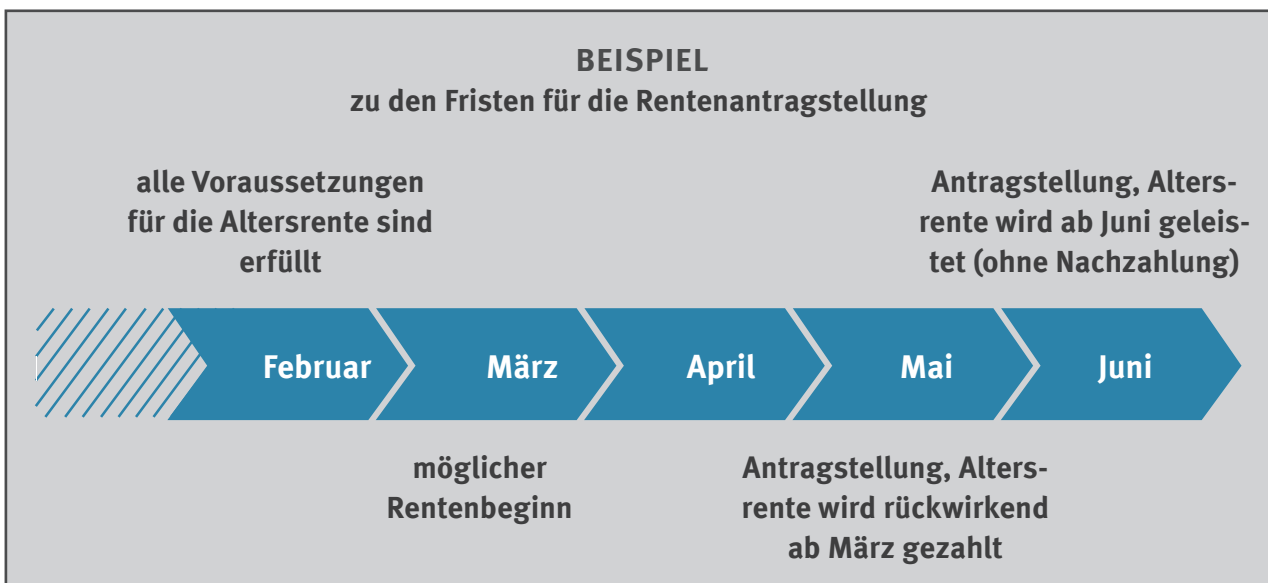
BEISPIEL:

Am 8. Juli 2024 wird Heinz 66 Jahre alt. Er kann dann die Regelaltersrente ab 1. August 2024 erhalten. Die Monatsfrist läuft daher vom 1. August bis 31. Oktober 2024. Wird in dieser Zeit der Rentenantrag gestellt, erhält Heinz die Rente ab dem 1. August 2024. Wird die Rente aber erst am 5. November 2024 beantragt, dann bekommt Heinz die Rente zum 1. November 2024 gezahlt.

INFO:

Wann beantrage ich meine Betriebsrente?

Du kannst die Betriebsrente ca. drei Monate vor dem regulären oder gewünschten Rentenbeginn beantragen. Der Antrag ist typischerweise an den Arbeitgeber zu richten, mitunter kann er aber auch direkt an den in der Betriebsrenten-Zusage genannten Versorgungsträger adressiert werden (dies kann z. B. eine Versicherung, eine Pensionskasse oder ein Pensionsfonds sein). Beachte: Die Betriebsrente wird in der Regel erst festgesetzt, wenn auch Deine gesetzliche Rente bewilligt ist, weil die Vorlage des Rentenbescheids eine der Leistungsvoraussetzungen ist. Dennoch empfiehlt es sich, den Antrag auf Betriebsrente und gesetzliche Rente zur gleichen Zeit zu stellen.



Quelle: BMAS, Ratgeber zur Rente, S. 108.

3

WIE WIRKT ES SICH AUS, WENN ICH FRÜHER ODER SPÄTER IN RENTE GEHE?

1. WIE HOCH SIND DIE RENTEN-ABSCHLÄGE, WENN ICH FRÜHER IN RENTE GEHEN WILL?

Aus gesundheitlichen Gründen oder um mehr Zeit für Freunde und Familie zu haben, kann es Dein Wunsch sein, schon früher als mit 67 Jahren in Rente zu gehen. Das ist möglich, wenn Du 35 Jahre Versicherungszeit gesammelt hast: Dann kannst Du entweder die Altersrente für langjährig Versicherte bereits mit 63 Jahren oder bei einer Schwerbehinderung auch die Altersrente für schwerbehinderte Menschen bereits mit 62 Jahren (und Jahrgänge vor 1964 auch schon etwas früher!) vorzeitig beantragen. In diesen Fällen musst Du jedoch einen Rentenabschlag in Kauf nehmen. Jeder vorzeitige Rentenbeginn führt zu 0,3 Prozent weniger Rente. Ein Jahr kostet Dich also zum Beispiel 3,6 Prozent und zwei Jahre 7,2 Prozent Deines Rentenanspruchs.

INFO:

Wichtig ist zu beachten, dass neben den 0,3 Prozent Rentenabschlag pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts auch die Rentenanwartschaften verloren gehen, die Du in der Zeit zwischen vorzeitigem Renteneintritt und dem Erreichen der Regelaltersgrenze hättest erwerben können. Insofern fällt die Rentelücke durch den vorzeitigen Rentenbezug noch einmal deutlich größer aus. Außerdem solltest Du im Blick haben, dass der vorzeitige Rentenbeginn auch Deine Betriebsrente mindert. Mehr dazu, was Dich ein vorzeitiger Renteneintritt kostet, erfährst Du im Wegbegleiter Rente.



Der Rentenabschlag besteht Dein Leben lang und wirkt sich auch auf die Hinterbliebenenrente und den Zuschlag der Grundrente aus.

BEISPIEL:

Camilla ist am 15. Februar 1958 geboren und kann ab dem 1. März 2024 nach über 35 Versicherungsjahren mit 66 Jahren in Altersrente für langjährig Versicherte gehen. Sie möchte jedoch schon zwei Jahre früher mit 64 Jahren in Rente gehen. Am 1. März 2022 hat Camila 35 Entgeltpunkte (EP) gesammelt. Für jeden vorzeitigen Monat wird ein Abschlag von 0,3 Prozent, also bei 24 Monaten insgesamt 7,2 Prozent, vorgenommen:

Zugangsfaktor: $1,000 - 0,072 = 0,928$
Geminderte Entgeltpunkte: $35 \text{ EP} \times 0,928 = 32,48 \text{ EP}$
Rente mit Abschlägen: $32,48 \text{ EP} \times \text{jeweiliger Rentenwert}$.

Camilla bekommt daher am 1. März 2022 eine Rente mit Abschlägen in Höhe von 1.110,49 Euro (bei einem Rentenwert von 34,19 Euro). Der Abschlag beträgt 86,16 Euro (Differenz zu 35 EP x Rentenwert).

Falls Du schon frühzeitig weißt, dass Du nach 35 Jahren früher in Rente gehen möchtest, kannst Du den Rentenabschlag selbst ausgleichen. Ab einem Alter von in der Regel 50 Jahren kannst Du gegenüber der Rentenversicherung angeben, dass Du Deine Rente vorzeitig beantragen und dafür zusätzliche Beiträge einzahlen möchtest, um den Rentenabschlag ganz oder teilweise auszugleichen. Abschläge auszugleichen ist allerdings nicht preiswert. Die Höhe der erforderlichen Ausgleichszahlung kann Dir die Rentenversicherung berechnen.

UNSER TIPP: Im Fall einer Abfindung kann mit Arbeitgebern verhandelt werden, dass Arbeitgeber anstatt einer individuellen Abfindung den Ausgleichsbetrag an die Deutsche Rentenversicherung einzahlen.

Beiträge kannst Du auch noch während des Bezugs einer vorzeitigen Altersrente mit Abschlägen ausgleichen, solange Du noch nicht die Regelaltersgrenze erreicht hast. Wenn Du die Beiträge einmal eingezahlt hast, kannst Du diese später nicht mehr erstattet bekommen.

INFO:

Mit dem Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner der Deutschen Rentenversicherung kannst Du prüfen, wann Du frühestmöglich in Rente gehen kannst und welche Abschläge Du in Kauf nehmen müsstest:
www.deutsche-renten-versicherung.de
> Online-Dienste > Online-Rechner > Rentenbeginn- und Rentenhöhenrechner.

UNSER TIPP: Ob ein vorzeitiger Rentenbeginn für Dich eine gute Option ist, klärst Du am besten in einem Gespräch mit dem Rentenberater von der IG Metall vor Ort oder mit Deiner Rentenversicherung.

POSITION DER IG METALL:

Die IG Metall setzt sich dafür ein, dass die Option, Rentenabschläge auszugleichen, vereinfacht und ausgeweitet wird. Mit der Soli-Rente-Plus will die IG Metall darüber hinaus erreichen, dass es für Beschäftigte flexibel möglich wird, die eigene Rente durch freiwillige Beiträge bzw. durch zusätzliche Beiträge des Arbeitgebers im Laufe des Erwerbslebens zu erhöhen.

INFO:

Vorzeitiger Bezug einer Betriebsrente

Betriebsrenten können in der Regel zeitgleich mit der gesetzlichen Altersrente bezogen werden. Bei einem Renteneintritt vor Erreichen des gesetzlichen Rentenalters vermindert sich auch die Betriebsrente regelmäßig aus zwei sich ergänzenden Gründen: Zum einen entsteht eine Lücke, weil man im Zeitraum zwischen vorzeitigem Rentenbeginn und Altersgrenze weitere Anwartschaften erworben hätte. Zum anderen darf der Arbeitgeber, ähnlich wie die gesetzliche Rentenversicherung, versicherungsmathematische Abschläge für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs vornehmen.

2. LOHNT ES SICH FÜR MICH, LÄNGER ZU ARBEITEN?

Viele wollen früher in Rente gehen. Es kann aber auch sein, dass Du Dich gesundheitlich fit fühlst und noch etwas länger arbeiten möchtest. Wenn Du länger als die Regelaltersgrenze arbeitest, führst Du weiterhin Beiträge ab und das wirkt sich rentenerhöhend aus. Auch bekommst Du einen zusätzlichen Zuschlag, der Deine später beantragte Rente erhöht: Für jeden Monat, den Du die Rente nach dem regulären Rentenalter nicht beantragst, bekommst Du einen Zuschlag von 0,5 Prozent, bei einem späteren Renteneintritt von einem Jahr sind dies 6 Prozent.

INFO:

Ob sich das für Dich lohnt, ist eine individuelle Entscheidung. Mit Deinem Betriebsrat oder der IG Metall vor Ort kannst Du klären, ob Dein Arbeitsverhältnis zum Rentenbeginn regulär endet und Du daher eine Verlängerung mit Deinem Arbeitgeber vereinbaren musst.

POSITION DER IG METALL:

Die IG Metall lehnt eine Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 67 und darüber hinaus ab. Für viele bedeutet das nämlich eine Rentenkürzung! Dennoch ist es natürlich in Ordnung, aus eigener Entscheidung heraus länger zu arbeiten. Gute Arbeitsbedingungen sind dafür aber die Grundvoraussetzung!

4

KANN ICH NEBEN MEINER RENTE ERWERBSTÄTIG SEIN?

1. WAS MUSS ICH DABEI BEACHTEN?

Seit dem 1. Januar 2023 kannst Du unbegrenzt neben Deiner vorgezogenen Altersrente hinzuverdienen. Die alten Hinzuverdienstgrenzen wurden abgeschafft. Das gilt für alle Rentner:innen, unabhängig davon, wann sie in Rente gegangen sind.

Wenn Du neben einer vorgezogenen Altersrente arbeitest, bist Du weiterhin versicherungspflichtig und führst Beiträge ab, die sich rentenerhöhend auswirken.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind Rentner:innen nicht mehr versicherungspflichtig, sondern versicherungsfrei. Arbeitgeber führen dann zwar weiterhin Beiträge ab, diese wirken sich aber

nicht mehr rentenerhöhend aus. Rentner:innen können in diesem Fall auf ihre Versicherungsfreiheit verzichten und gegenüber dem Arbeitgeber erklären, dass sie weiterhin eigene Beiträge abführen möchten. Dann wirken sich sowohl die eigenen Beiträge als auch die des Arbeitgebers auf die Rente erhöhend aus. Die Rente wird dann einmal im Jahr nach oben angepasst. Das gilt auch für den Minijob.

2. WAS BRINGT MIR EINE TEILRENTE?

Mit der Teilrente verzichtest Du zunächst auf die Auszahlung Deiner vollen Rente. Eine Teilrente kannst Du bereits für eine vorgezogene Altersrente beanspruchen, also für eine Altersrente für langjährig Versicherte, eine Altersrente für besonders

langjährig Versicherte oder eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Bei einer vorzeitigen Teilrente wird der Rentenanteil, auf den Du zunächst verzichtest, später mit einem geringeren oder ohne Abschlag gezahlt. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kannst Du ohne Abschläge auch als Teilrente beantragen.

Die Teilrente kannst Du nicht nur bei einer vorgezogenen Altersrente, sondern auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze anstatt einer Vollrente beantragen. Du erhältst dann einen zusätzlichen Zuschlag für Deine später vollbeanspruchte Rente. Wenn Du neben der Teilrente sozialversicherungspflichtig weiterarbeitest, erhöht sich damit Deine Rente nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Wie hoch Deine Teilrente sein soll, kannst Du selbst bestimmen. Sie muss mindestens 10 Prozent und darf höchstens 99,99 Prozent der Vollrente betragen.

UNSER TIPP: Die Beantragung einer Teilrente von z. B. 99,99 Prozent anstatt einer Vollrente kann Sinn machen, um in der Sozialversicherungspflicht zu bleiben und damit z. B. den Krankengeld- oder Kurzarbeitergeldanspruch zu erhalten.

INFO:

Wenn Du eine Betriebsrente bekommst, erkundige Dich rechtzeitig, ob sich die Teilrente negativ auf Deine Betriebsrente auswirken kann.

5

WANN KANN ICH ERWERBSMINDERUNGSRENTE BEKOMMEN?

Wenn Du gesundheitlich beeinträchtigt bist und daher nicht mehr arbeiten kannst, oder nur noch wenige Stunden am Tag, kommt für Dich eine Erwerbsminderungsrente in Betracht. Die Erwerbsminderungsrente soll die Zeit, in der Du aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur vermindert erwerbsfähig sein kannst, bis zum Rentenbeginn absichern.

UNSER TIPP: Bevor Du aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig mit Abschlüssen in Rente gehst, lasse Dich beraten, ob Du eine Erwerbsminderungsrente für den Übergang bis zum regulären Rentenalter beantragen solltest.

Um eine (teilweise) Erwerbsminderungsrente zu bekommen, musst Du in der Regel mindestens fünf Jahre bevor die Erwerbsminderung eingetreten ist in die Rentenversicherung eingezahlt haben und wegen einer gesundheitsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit außerstande sein, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden (teilweise Erwerbsminderung) beziehungsweise mindestens 3 Stunden (volle Erwerbsminderung) täglich erwerbstätig zu sein.

INFO:

Eine Erwerbsminderungsrente endet, sobald der Grund für Erwerbsminderung nicht mehr besteht. Diese Rente wird zunächst zeitlich befristet gewährt, typischerweise für zunächst drei Jahre. Sie kann bei Fortbestehen der Gründe für weitere drei Jahre verlängert werden. Nach insgesamt neun Jahren erfolgt in der Regel eine unbefristete Gewährung.

Neben einer Erwerbsminderungsrente kannst Du hinzuverdienen. Die anrechnungsfreien Hinzuverdienstgrenzen werden jährlich neu festgelegt und orientieren sich an der Gehaltsentwicklung der Arbeitnehmer:innen. Für das Jahr 2023 z. B. gilt für die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung eine Hinzuverdienstgrenze von 35.650 Euro, für eine Rente wegen voller Erwerbsminderung von 17.820 Euro. Weil die Erwerbsminderungsrente als Ausgleich für eine fehlende Erwerbsfähigkeit gezahlt wird, ist aber zu beachten, dass die Überprüfung des Hinzuverdiensts auch dazu führen kann, dass der Rentenanspruch wegfällt, weil die erforderliche Erwerbsminderung nicht mehr besteht.

UNSER TIPP: Mehr zum Thema Erwerbsminderung erfährst Du in unserem Wegbegleiter Erwerbsminderungsrente.



POSITION DER IG METALL:

Die IG Metall setzt sich für weitreichende Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente ein. Wir fordern u. a. die Abschaffung von Abschlägen und eine Reform der Zugangskriterien zur Erwerbsminderung, um einen einfacheren und schnelleren Zugang im Falle von Erwerbsminderung zu ermöglichen.

6

WAS MUSS ICH BEI ARBEITSLOSIGKEIT FÜR MEINEN RENTENBEGINN BEACHTEN?

Arbeitslosigkeit wirkt sich auf Deine Rente aus. Sie kann die Rentenhöhe mindern und einen Unterschied für die Versicherungszeit, also für Deinen Rentenbeginn, machen.

UNSER TIPP: Mehr zum Thema Arbeitslosigkeit erfährst Du in unserem Wegbegleiter Arbeitslosengeld.



1. ICH BEKOMME ARBEITSLOSENGELD

Für die Zeit, in der Du Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit erhältst, werden auf Grundlage von 80 Prozent des letzten Bruttoentgelts Pflichtbeiträge abgeführt. Sie sind daher Pflichtbeitragszeiten und zählen für die Mindestversicherungszeit. Da die Beiträge aber geringer sind als die Beiträge während Deiner Beschäftigung, wirkt sich das mindernd auf Deine Rentenhöhe aus.

Du bist allerdings nur dann während des Arbeitslosengeldbezugs pflichtversichert, wenn Du im Vorjahr – jedenfalls für eine kurze Zeit – rentenversicherungspflichtig warst. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, kannst Du die Pflichtversicherung bei der Rentenversicherung oder Agentur für Arbeit beantragen.

INFO:

Für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente ab 63) gibt es die Besonderheit, dass die Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs in den zwei Jahren vor Rentenbeginn nicht zählen (es sei denn, sie beruhen auf der Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers). Wenn Du diese Rentenart anstrebst und zwei Jahre vor Rentenbeginn arbeitslos wirst, solltest Du einen Minijob aufnehmen, um in dieser Zeit pflichtversichert zu sein und Rentenzeiten zu sammeln.

POSITION DER IG METALL:

Die IG Metall setzt sich vor Gericht und auch politisch dafür ein, dass Zeiten des Arbeitslosengeldbezugs auch zwei Jahre vor Rentenbeginn bei der Rente ab 63 zählen und diese Ungerechtigkeit abgeschafft wird.

2. ICH BEKOMME KEIN ARBEITSLOSENGELD

Solltest Du erwerbslos sein, aber kein Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit (mehr) erhalten, bist Du in der Rentenversicherung nicht mehr pflichtversichert. Zeiten der Arbeitslosigkeit, für die keine

Beiträge gezahlt werden, können dann aber für die Mindestversicherungszeit als sogenannte Anrechnungszeit berücksichtigt werden. Dies setzt allerdings in jedem Fall voraus, dass Du bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet bist, auch wenn Du keine Leistungen mehr erhältst.

Für das Bürgergeld (früher „Hartz IV“) werden seit 2011 keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung eingezahlt, sodass die Zeit des Bürgergeldbezugs auch nicht als Pflichtbeitragszeit gilt. Solltest Du Bürgergeld bekommen, dann gelten diese Zeiten heute in der Regel als Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten werden für die Mindestversicherungszeit von 35 Jahren – also für die Altersrente für langjährig Versicherte und für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen – anerkannt. Für die Altersrente für besonders langjährig Versicherte zählen diese Zeiten aber nicht!

INFO:

Die Regelungen, wie Zeiten der Arbeitslosigkeit für die Versicherungszeit und die Rentenhöhe berücksichtigt werden, haben sich in der Vergangenheit oft geändert. Arbeitslosigkeit wird im Versicherungsverlauf daher unterschiedlich behandelt. Frage deswegen am besten Deinen Rentenberater bei der IG Metall-Geschäftsstelle oder Deine Rentenversicherung.

3. ICH HABE EINE SPERRZEIT VERHÄNGT BEKOMMEN

Manchmal kann es passieren, dass Du von der Agentur für Arbeit für Dein Arbeitslosengeld eine Sperrzeit verhängt bekommst. Da Du in dieser Zeit kein Arbeitslosengeld erhältst, bist Du nicht pflichtversichert. Es werden dann auch keine Beiträge abgeführt. Diese Zeit zählt auch nicht als Anrechnungszeit für die Mindestversicherungszeit. Schließt sich an die Sperrzeit eine Zeit der Arbeitslosigkeit an und

meldest Du Dich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos, dann liegt im Anschluss an die Sperrzeit eine Anrechnungszeit vor, die wieder für die Mindestversicherungszeit zählt. Wenn Du im Anschluss an die Sperrzeit Arbeitslosengeld bekommst, liegen wieder Pflichtbeitragszeiten vor.

4. KÖNNEN MIR FREIWILLIGE BEITRÄGE WEITERHELFFEN?

Wenn Du länger nicht erwerbstätig bist – z. B., weil Du länger arbeitslos oder als Hausfrau oder Hausmann tätig bist –, dann bist Du in der Regel nicht mehr in der Rentenversicherung versichert. Um dennoch auf die 35 Jahre oder 45 Jahre Mindestversicherungszeit zu kommen, kann es sich lohnen freiwillige Beiträge einzuzahlen. Dafür musst Du Dich freiwillig in der Rentenversicherung versichern und den Mindestbetrag einzahlen. Ob das für Dich sinnvoll ist, besprichst Du am besten mit Deiner Rentenversicherung.

BEISPIEL:

Sabine ist 60 Jahre alt und schon eine Weile arbeitslos. Sie wird als Hausfrau über ihren Ehemann mitversorgt. Ihr fehlt nicht mehr viel, um die 45 Jahre für die Rente ab 63 zu erreichen. Sie hat sich daher freiwillig in der Rentenversicherung versichert. Bei dieser Altersrente zählen nämlich Zeiten mit freiwilligen Beiträgen, wenn bereits für mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt wurden (und nicht zwei Jahre vor Rentenbeginn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen).

7

WIE KANN ICH MEINEN RENTENEINTRITT GESTALTEN?

1. GLEITENDER ÜBERGANG: ALTERSTEILZEIT

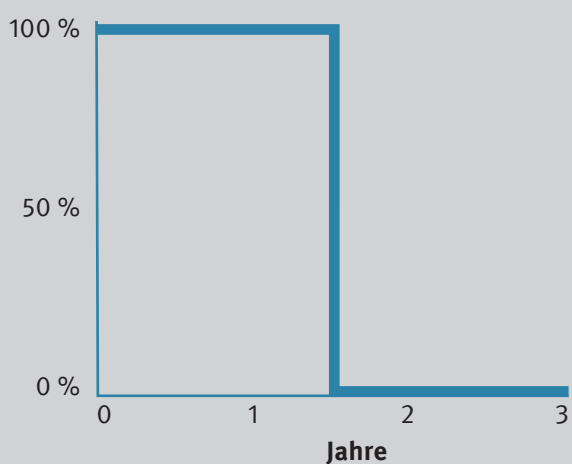
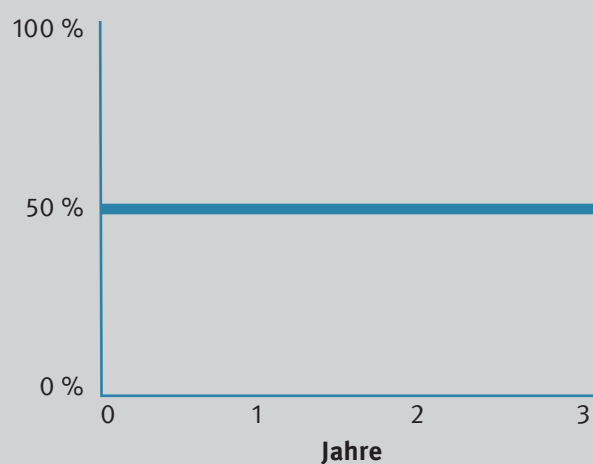
Für einen gleitenden Übergang in die Rente gibt es die Möglichkeit der Altersteilzeit. Die Altersteilzeit kannst Du nach dem Altersteilzeitgesetz frühestens ab einem Lebensalter von 55 Jahren beginnen. Sie dauert bis zum – gegebenenfalls vorzeitigen – Renteneintritt an. Gesetzliche Voraussetzung ist, dass Du innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre in der Arbeitslosenversicherung versichert warst oder Arbeitslosengeld oder Bürgergeld erhalten hast. Einen individuellen Rechtsanspruch auf Altersteilzeit gibt es nicht. Du musst die Altersteilzeit mit Deinem Arbeitgeber vereinbaren. Oftmals gibt es Tarifverträge oder auch Betriebsvereinbarungen, die die Altersteilzeit regeln.

Die Idee der Altersteilzeit ist, dass Du Deine bisherige wöchentliche Arbeitszeit bis zum Renteneintritt halbiert (Gleichverteilungsmodell). Der Arbeitgeber stockt das Teilzeitarbeitsentgelt um mindestens 20 Prozent auf. Zusätzlich zahlt er höhere Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung ein, sodass mindestens 90 Prozent Deines vorherigen Arbeitsentgelts in der Rentenversicherung abgesichert sind. Die Aufstockungsbeträge sind steuer- und sozialversicherungsfrei.

Alternativ kannst Du die Altersteilzeit auch im Blockmodell machen, also in eine Arbeitsphase und eine Freistellungsphase aufteilen.

BEISPIEL:

Wolfgang arbeitet eineinhalb Jahre voll und danach eineinhalb Jahre gar nicht. Er erhält aber die gesamte Zeit eine Entlohnung entsprechend einer Teilzeitstelle. Alternativ hätte Wolfgang auch drei Jahre auf einer halben Stelle in Teilzeit arbeiten können.

BLOCKMODELL**Arbeitsleistung****GLEICHVERTEILUNGSMODELL****Arbeitsleistung**

In der Praxis regeln Tarifverträge der IG Metall die Bedingungen der Altersteilzeit in vielen Betrieben. Ein Beispiel ist der Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente von Baden-Württemberg. Danach kann die Altersteilzeit ab dem 57. Lebensjahr beantragt und über die gesamte Zeit entweder nach dem Gleichverteilungs- oder Blockmodell oder flexibel über die Gesamtdauer (80:60:40:20) genommen werden. Der Tarifvertrag ermöglicht eine Arbeitszeit bis zu einer Dauer von sechs Jahren. Der Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers auf das Teilzeitarbeitsentgelt ist deutlich höher als die gesetzlichen 20 Prozent: Je nach Regelarbeitsentgelt und Ehegatten-/Lebenspartnerschaftseinkommen beträgt der Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers zwischen 23,8 – 57,4 Prozent! Für die Anzahl der Beschäftigten, die in Altersteilzeit gehen können, gibt es in der Regel eine Quote. Im Tarifvertrag zum flexiblen Übergang in die Rente von Baden-Württemberg beträgt diese grundsätzlich vier Prozent der Beschäftigten des Betriebes. Wenn diese Quote eingehalten wird, besteht ein Rechtsanspruch bei einer Betriebszugehörigkeit von mindestens zwölf Jahren. Der Beginn der Altersteilzeit muss vier bis sechs Monate vor dem gewünschten Beginn beantragt werden. Die Altersteilzeit endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beschäftigte das Lebensjahr zum Eintritt in die individuelle Regelaltersrente vollendet hat, oder zu einem zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbarten früheren Zeitpunkt. In Betriebsvereinbarungen können die Betriebsparteien weitere Details regeln.

UNSER TIPP: Sprich mit Deinem Betriebsrat oder der IG Metall vor Ort, ob die Altersteilzeit für Dich infrage kommt und was diese für Dich finanziell bedeutet.

2. LÜCKEN FÜLLEN: NACHZAHLUNG VON FREIWILLIGEN BEITRÄGEN FÜR AUSBILDUNGSZEITEN

Falls Dir noch Zeiten für die Mindestversicherungszeit fehlen, kann die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen für Ausbildungszeiten eine Möglichkeit sein, um auf die erforderlichen Jahre zu kommen. Durch die Nachzahlung von freiwilligen Beiträgen kannst Du also Lücken im Versicherungsverlauf schließen. Eine Lücke besteht jedoch nur dann, wenn die Monate nicht mit Beitragszeiten, etwa durch einen Minijob, den Du neben dem Studium ausgeübt hast, belegt sind.

Für Zeiten der Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung und für die Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach Vollendung des 17. Lebensjahres werden nämlich höchstens acht Jahre als Anrechnungszeit berücksichtigt. Wenn Deine Ausbildung länger gedauert hat, ist der Zeitraum, der die acht Jahre übersteigt, nicht als Anrechnungszeit bei der Rentenversicherung hinterlegt. Eine Nachzahlung kommt dann in Betracht. Bei einer schulischen Ausbildung können Beiträge bereits nach dem vollendeten 16. Lebensjahr nachgezahlt werden.

Der Antrag auf Nachzahlung von Beiträgen von Ausbildungszeiten kann allerdings nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Die Summe wird einmalig festgelegt und kann dann innerhalb von 5 Jahren in Raten – z. B. bis zum 50. Lebensjahr – eingezahlt werden. Die Höhe der Nachzahlung richtet sich nach den aktuellen Werten zum Zeitpunkt der Nachzahlung. Da diese im Laufe der Zeit ansteigen, dürfte es sich lohnen, die Nachzahlung nicht zu lange hinauszuschieben.

UNSER TIPP: Dies ist vor allem für Akademiker:innen, die länger studiert haben, eine Option. Da es immer auf die individuelle Versicherungsbiografie ankommt, lasse Dich beraten, ob eine Nachzahlung für Dich sinnvoll ist.

3. RENTENABSCHLÄGE AUSGLEICHEN: ZUSÄTZLICHE BEITRÄGE FÜR VORZEITIGEN RENTENBEGINN

Wenn Du früher mit Abschlägen in Rente gehen willst, gibt es die Möglichkeit, die Abschläge mit der Zahlung von zusätzlichen Beiträgen auszugleichen. Die zusätzlichen Beiträge kannst Du ab dem 50. Lebensjahr einzahlen.

Da die Summen für den Ausgleich aber recht hoch sind, kann der Ausgleich von Rentenabschlägen vor allem bei Abfindungen, Erbschaften oder der Auszahlung einer privaten Lebensversicherung eine Option sein. Sollte dies für Dich in Betracht kommen, kannst Du bei Deiner Rentenversicherung eine Auskunft über die Höhe der Beitragszahlungen, die für den Ausgleich erforderlich sind, erhalten. Du kannst die Abschläge vollständig oder nur teilweise ausgleichen.

Um diesen Weg zu gehen, musst Du der Rentenversicherung gegenüber erklären, dass Du eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen willst und die Beiträge vor Rentenbeginn einzahlen.

Sind die Beiträge einmal eingezahlt, bekommst Du diese nicht mehr erstattet. Auch wenn Du Dich dafür entscheidest, doch nicht vorzeitig in Rente zu gehen. In diesem Fall erhöhen die zusätzlich eingezahlten Beiträge Deine Rente zum regulären Eintrittstermin.

IG METALL TARIFVERTRÄGE:

Die IG Metall hat Tarifverträge zum Ausgleich von Rentenabschlägen in bestimmten Branchentarifverträgen durchgesetzt. In diesen ist geregelt, dass Beschäftigte, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, einen Anspruch haben, dass ihr Arbeitgeber 50 Euro pro Monat als Zusatzbeitrag an die Deutsche Rentenversicherung einzahlt. Bespreche mit Deiner Geschäftsstelle, ob es einen Tarifvertrag für den Ausgleich für Rentenabschläge für Dich gibt.

BEISPIEL:

Ali ist am 15. Juli 1956 geboren und möchte ab 1. August 2021 mit 65 Jahren die Altersrente für langjährig Versicherte bekommen. Die Anhebung der Altersgrenze sieht für seinen Jahrgang eigentlich einen regulären Beginn mit 65 Jahren und 10 Monaten vor. Er will also 10 Monate früher in Rente gehen und muss dafür einen Rentenabschlag von 0,3 Prozent für jeden Monat, also insgesamt 3 Prozent in Kauf nehmen ($1,000 - 0,03 = 0,970$ Zugangsfaktor).

Bis zum Rentenbeginn hat Ali 55 Entgeltpunkte gesammelt und käme damit auf eine sehr hohe ungeminderte Rente von 1.880,45 Euro (55 Entgeltpunkt x 34,19 Euro Rentenwert zum 1. August 2021). Durch den Abschlag würde sich die Rente auf 1.824,04 Euro verringern ($0,970 \times 55$ Entgeltpunkte = 53,35 Entgeltpunkte x 34,19 Euro Rentenwert).

Um diesen Rentenabschlag auszugleichen, muss Ali zusätzlich 13.143 Euro an die Rentenversicherung zahlen.

UNSER TIPP: Wenn Du größere Summen für Abschläge in die Rentenversicherung einzahlen willst, lasse Dich zu den anfallenden Steuern beraten.

INFO:

Die zusätzlichen Beiträge können nur bis zum regulären Rentenalter oder anschließend nur bei Bezug einer Teilrente eingezahlt werden!

POSITION DER IG METALL:

Die IG Metall setzt sich dafür ein, dass die Einzahlung von zusätzlichen Beiträgen für den vorzeitigen Rentenbeginn im Rahmen der geltenden Gesetzeslage in Zukunft von den Rentenversicherungsträgern unbürokratischer gehandhabt wird. Darüber hinaus setzen wir uns für gesetzliche Änderungen ein, die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten und ihren Arbeitgebern die Zahlung zusätzlicher freiwilliger Beiträge zur Altersvorsorge über die gesetzliche Rentenversicherung im größeren Umfang als bisher ermöglichen.

4. SOZIALVERSICHERTE FREISTELLUNGSPHASE BIS ZUR RENTE: WERTGUTHABENKONTO

Ein früheres Ausscheiden aus dem Arbeitsleben kann Dir auch ein Wertguthabenkonto ermöglichen. Ein Wertguthabenkonto wird zwischen Dir und Deinem Arbeitgeber für eine Freistellungsphase vereinbart. Du sparst in dieses Konto zum Beispiel Entgeltbestandteile, Sonderzahlungen, Überstunden, Urlaubstage etc. an und kannst das angesparte Wertguthaben für eine Freistellungsphase verwenden. Diese Freistellungsphase kann auch für den Übergang in die Rente dienen. Während der Ansparphase fallen weder Steuern noch Sozialversicherungsbeiträge an, diese werden erst in der Entnahmephase entrichtet. Daher bist Du in der Freistellungsphase weiter sozialversichert und führst Beiträge an die Rentenversicherung ab.

5. BEI PERSONALABBAU EINE SOZIALVERTRÄGLICHE BRÜCKE IN DIE RENTE: DAS MANNHEIMER MODELL

Stehen beim Arbeitgeber größere Personalabbaumaßnahmen an, ist es gerade für ältere Beschäftigte wichtig, sozialverträgliche Übergänge in die Rente zu schaffen. Meist werden älteren Beschäftigten dafür Abfindungen angeboten. Doch anstatt einer klassischen Abfindung kann sich das Mannheimer Modell für einen guten Übergang in eine – auch vorzeitige – Rente lohnen. Bei dem Mannheimer Modell werden der Ausgleich von Rentenabschlägen und das Wertguthaben kombiniert. Dieses Modell wird meistens im Rahmen eines Sozialplans von Deinem Betriebsrat mit Unterstützung der IG Metall und spezialisierten Rechtsanwaltskanzleien vereinbart. Es kann aber auch in einem individuellen Aufhebungsvertrag geregelt werden.

Erster Bestandteil: Ausgleich von Rentenabschlägen

Der erste Bestandteil des Mannheimer Modells ist, dass der Arbeitgeber anstatt einer Abfindung die Rentenabschläge ausgleicht. Indem die Zahlung vom Arbeitgeber direkt an die Rentenversicherung geht, kannst Du im Vergleich zu einer normalen Abfindung erhebliche Steuern sparen – bei hohen Abfindungssummen kann die ersparte Steuer im vier- bis fünfstelligen Bereich liegen. Bei hohen Abfindungen kann natürlich auch nur ein Teil für den Ausgleich der Rentenabschläge verwendet und der Rest als Abfindung an Dich ausgezahlt werden.

Zweiter Bestandteil: Wertguthaben

Wenn noch eine gewisse Zeit bis zur – vorzeitigen – Rente überbrückt werden muss, ist die Übertragung eines Wertguthabens vom Arbeitgeber auf die Rentenversicherung ein weiterer Bestandteil des Mannheimer Modells. Wertguthabenkonto werden zwar meistens zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten vereinbart, um längerfristig für Freistellungsphasen anzusparen. Das Wertguthabenkonto kann aber auch erst am Ende des laufenden Arbeitsverhältnisses angelegt und mit einer Einmalzahlung aufgefüllt werden. Anschließend kann der Arbeitgeber das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen. Mit dem auf die Deutsche Rentenversicherung übertragenen Wertguthaben wird im Anschluss an das beendete Arbeitsverhältnis ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bis zur Rente fingiert. Die Deutsche Rentenversicherung übernimmt dann die Arbeitgeberrolle und Du bist sozialversichert und sammelst Pflichtbeitragszeiten für Deine Rente. Du musst nicht mehr arbeiten und hast wieder den großen Steuervorteil, weil der Arbeitgeber den Betrag nicht als Abfindung an Dich, sondern direkt an die Rentenversicherung zahlt.

Die Einzahlung in das Wertguthaben ist zunächst steuer- und sozialversicherungsfrei. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fallen erst in der Entnahmephase an, also dann, wenn Du ein Beschäftigungsverhältnis mit der Deutschen Rentenversicherung fingierst. Damit Du auf genauso hohe Rentenbeiträge wie in Deinem alten Arbeitsverhältnis kommst, müsstest Du Dir jeden Monat so viel aus dem Wertguthaben auszahlen lassen, wie Du vorher verdient hast.

In der Praxis wird die Höhe des Wertguthabens zum Teil an die Beitragshöhen der Altersteilzeit angepasst, bei der in der Regel etwas geringere Beiträge an die Rentenversicherung eingezahlt werden.

Du kannst die Auszahlung des Wertguthabens auch unterbrechen oder reduzieren, wenn Du zwischendurch eine andere Beschäftigung findest. Bei Rentenbeginn wird Dir das restliche Wertguthaben ausgezahlt und Beiträge abgeführt.

Um das Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen zu können, muss dieses einen Mindestbetrag aufweisen. Im Jahr 2022 lag dieser bei 19.740 Euro in den alten Bundesländern und 18.900 Euro in den neuen Bundesländern.

INFO:

Abfindungen sind sozialrechtlich kein Arbeitsentgelt. Daher können echte Abfindungen nicht als Wertguthaben auf die Deutsche Rentenversicherung übertragen werden! Die Einmalzahlung des Arbeitgebers muss also in das Wertguthabenkonto direkt während des noch laufenden Arbeitsverhältnisses gezahlt werden.

Beim Mannheimer Modell sind viele Details zu beachten. Damit dieses Modell gut umgesetzt wird, ist eine fundierte rechtliche Beratung und Begleitung wichtig. Dafür sind der Betriebsrat und die Geschäftsstelle die richtigen Ansprechpartner:innen.

WO KANN ICH MICH BERATEN LASSEN?

DIE IG METALL IST FÜR DICH DA!

Solltest Du nach Durchlesen dieses Wegbegleiters noch weitere Fragen zu Deiner Rente und guten Übergängen haben, sind wir jederzeit für Dich da. Deine IG Metall gewährt außerdem allen Mitgliedern nach § 27 der IG Metall-Satzung auf Antrag kostenlose Rechtsberatung und Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Dies gilt daher auch bei rechtlicher Unterstützung rund um gute Übergänge in die Rente. Die Expert:innen der IG Metall beraten und vertreten Mitglieder nicht nur gegenüber ihren Arbeitgebern, sondern auch bei Streitigkeiten mit der Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflege- oder Unfallversicherung in Zusammenarbeit mit der DGB Rechtsschutz GmbH. Das gilt natürlich auch im Rentenalter!

Für Unterstützung wende Dich einfach an Deine IG Metall-Geschäftsstelle! Die Kontaktdaten findest Du auf der Rückseite Deines Mitgliedsausweises.

DIE DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BERÄT DICH

Auch die Deutsche Rentenversicherung hilft Dir gerne weiter unter der Servicetelefonnummer (0800 1000 4800) oder Auskunfts- und Beratungsstellen vor Ort. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de findest Du viele Informationen und Broschüren rund um das Thema Rente.

UNSER TIPP: Rentenbeginn Rechner

Wenn Du im Internet den Suchbegriff Rentenbeginn Rechner eingibst, findest Du auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung den Rentenbeginn Rechner. Über diesen kannst Du erfahren, wann Du mit welcher Altersrente in Rente gehen kannst und ob Du eine Rentenkürzung hinnehmen musst.

**DRINBLEIBEN IN DER IG METALL –
DAS LOHNT SICH IN DER RENTE**

Für einen Beitrag von 0,5 Prozent der Rente stehen Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand alle Leistungen der IG Metall weiterhin zu.

GLOSSAR – ERKLÄRUNG WICHTIGER RENTENBEGRIFFE

ALTERSRENTE

Die verschiedenen Rentenarten heißen Altersrente, weil es neben diesen noch die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente gibt.

BERÜCKSICHTIGUNGSZEITEN

Berücksichtigungszeiten wirken sich sowohl beim Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung und der Anrechnung auf die Wartezeit von 35 beziehungsweise 45 Jahren für bestimmte Altersrenten als auch bei der Gesamtleistungsbewertung und Mindestbewertung von geringen Arbeitsentgelten aus.

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG

Im Rahmen der Organisationsreform in der Rentenversicherung wurden mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 die Rentenversicherungsträger umbenannt. Sie heißen jetzt „Deutsche Rentenversicherung“ und sind jeweils um eine Zusatzbezeichnung ergänzt. Die beiden Bundesträger heißen „Deutsche Rentenversicherung Bund“ und „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See“. Die Regionalträger haben einen Zusatz entsprechend ihrer jeweiligen regionalen Zuständigkeit (beispielsweise „Deutsche Rentenversicherung Westfalen“). Die Begriffe „Bundesversicherungsanstalt für Angestellte“, „Landesversicherungsanstalt“, „Bundeskknappschaft“ und „Seekasse“ wurden in diesem Zusammenhang aufgegeben.

ERWERBSMINDERUNG

Voll erwerbsgemindert ist derjenige, der weniger als drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann. Teilweise erwerbsgemindert ist, wer zwischen drei und weniger als sechs Stunden arbeiten kann.

ERWERBSMINDERUNGSRENTE

Je nachdem, in welchem Umfang Versicherte erwerbsgemindert sind, kommt eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung in Betracht. Neben dem Vorliegen der Erwerbsminderung müssen als Voraussetzung für diesen Rentenanspruch grundsätzlich in den vorangegangenen fünf Jahren für mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge gezahlt und außerdem die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt worden sein. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die vor dem 2. Januar 1961 geborene Versicherte auch beim Vorliegen von Berufsunfähigkeit erhalten können, entspricht der halben Rente wegen voller Erwerbsminderung.

ERZIEHUNGSRENTE

Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn die Ehe geschieden, ihr geschiedener Ehepartner gestorben ist und sie ein eigenes oder ein Kind des geschiedenen Ehepartners erziehen. Weitere Voraussetzungen sind, dass sie nicht wieder geheiratet, keine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet und bis zum Tod des geschiedenen Ehepartners die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Zur Erziehungsrente bitte unbedingt eine persönliche Beratung vereinbaren, da hier auch alle Regelungen eine Rolle spielen können, die in der Ehe und bei der Scheidung getroffen wurden!

ERZIEHUNGSZEITEN

Bei Erziehung von Kindern werden einem erziehenden Elternteil (meistens der Mutter) die ersten drei Lebensjahre des Kindes als Kindererziehungszeit anerkannt. Bei Geburten vor 1992 werden nur die ersten zwei Lebensjahre nach dem Geburtsmonat als Kindererziehungszeit berücksichtigt. Kindererziehungszeiten sind Pflichtbeitragszeiten. Sie werden bewertet, als hätte der betroffene Elternteil ebenso viel wie der Durchschnitt aller Beschäftigten verdient. Zeiten der Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres sind außerdem Berücksichtigungszeiten.

FESTSTELLUNGSBESCHIED

Der Rentenversicherungsträger stellt die im Versicherungsverlauf wiedergegebenen Zeiten, die länger als sechs Kalenderjahre zurückliegen, mit einem Bescheid fest, wenn er die Kontenklärung durchgeführt hat. Der Bescheid wird ebenfalls erteilt, wenn der oder die Versicherte auf den Versicherungsverlauf zur Kontenklärung nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten geantwortet hat.

HINTERBLIEBENENRENTE

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist. Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

KRANKENVERSICHERUNG DER RENTNER

In der Krankenversicherung der Rentner wird pflichtversichert, wer eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Todes) beantragt, einen Rentenanspruch hat und die sogenannte Vorversicherungszeit erfüllt. Diese ist erfüllt, wenn von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenantragstellung mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte dieses Zeitraums eine Mitgliedschaft (Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft) in der gesetzlichen Krankenversicherung oder eine Familienversicherung bestanden hat. Krankenversicherungspflichtige Rentner zahlen aus ihrer Rente Krankenversicherungsbeiträge, an denen sich der Rentenversicherungsträger beteiligt.

NACHWEISE ÜBER ARBEITSLOSIGKEIT UND KRANKENZEITEN

Die Krankenkasse der Versicherten übermittelt dem Rentenversicherungsträger jährlich Daten über Beschäftigungen oder Zeiten von Arbeitslosigkeit, zu denen auch Beiträge abgeführt wurden. Dieses Verfahren gibt es seit 1972 (in den neuen Bundesländern seit 1991). Wenn keine Meldung erfolgte und jemand behauptet in seinem Antrag auf Kontenklärung eine Beitragszeit, dann sind Nachweise erforderlich. Die Arbeitsagenturen können diese bis zu zehn Jahre rückwirkend nachliefern.

REGELALTERSGRENZE

Die Regelaltersgrenze liegt heute bei 67 Jahren. Damit ist gemeint, dass Arbeitnehmer:innen mit 67 Jahren in die normale Rente nach fünf Versicherungsjahren gehen können.

RENTENABSCHLÄGE

Als Rentenabschläge werden die Minderungen in der Rentenhöhe bezeichnet, die sich ergeben können, wenn Altersrenten vor Erreichen der Regelaltersgrenze oder eines maßgebenden niedrigeren Rentenalters in Anspruch genommen werden. Für jeden Abschlagsmonat ergibt sich eine Rentenminderung von 0,3 Prozent. Die Minderung der Altersrente kann durch besondere Beitragszahlungen ausgeglichen werden.

RENTENANTRAG

Leistungen der Rentenversicherung, also auch Renten, müssen grundsätzlich beantragt werden. Die Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen allein reicht nicht aus, um die jeweilige Leistung zu bewilligen und zu zahlen. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist aufgrund der Antragsfristen auch für den Rentenbeginn wichtig. Antragsberechtigt ist jeder Versicherte oder Hinterbliebene, der das 15. Lebensjahr vollendet hat. Auch der gesetzliche Vertreter oder ein Bevollmächtigter kann den Rentenantrag stellen. Eine Rente kann bei jeder Stelle beantragt werden, die Sozialleistungen zahlt. Auf die tatsächliche Zuständigkeit kommt es nicht an. Auch Gemeindeverwaltungen, Versicherungsämter und amtliche deutsche Auslandsvertretungen nehmen Rentenanträge entgegen. Rentenanträge sollten jedoch am besten direkt bei dem zuständigen Rentenversicherungsträger, den regionalen Auskunft- und Beratungsstellen oder den Versichertenberater:innen (Versichertenältesten) unter Vorlage der notwendigen Originalunterlagen gestellt werden. Das verkürzt die Bearbeitungszeit. Wirksame Rentenanträge können zur Fristwahrung formlos, auch mündlich oder per E-Mail gestellt werden. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftragsformulare sind dann nachzureichen.

RENTENBERATER

Rentenberater sind zugelassene Rechtsbeistände auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zulassung erteilt das zuständige Gericht nach Prüfung der persönlichen Eignung und Sachkunde. Die Beratung durch einen Rentenberater ist gebührenpflichtig. Er ist freiberuflich tätig und kein Mitarbeiter der gesetzlichen Rentenversicherung. Seine Dienstleistung ist daher im Gegensatz zu den Versichertenältesten und Versichertenberatern nicht kostenlos.

RENTENRECHTLICHE ZEITEN

Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge), Anrechnungszeiten (ohne Beiträge bei AL, Krankheit, Schwangerschaft, Ausbildung), Erziehungs/Berücksichtigungszeiten, Zeiten aus Versorgungsausgleich/Ehe etc.

RENTE WEGEN ERWERBSMINDERUNG

Siehe Erwerbsminderungsrente.

RENTENZAHLUNG

Die Rente wird am Ende des Monats ausgezahlt, für den sie bestimmt ist. Sie wird in der Regel unbar auf das Konto der/des Berechtigten oder einer Vertrauensperson überwiesen. Berechtigte mit einem Rentenbeginn vor 2004 erhalten ihre Rente weiterhin im Voraus. Die Zahlung erfolgt durch den Renten Service der Deutschen Post.

STEUERPFLICHT FÜR RENTEN

Mit den Regelungen der Rentenbesteuerung wird die unterschiedliche steuerliche Belastung von Renten und Beamtenpensionen langfristig angeglichen, indem die Renten auch auf das System der nachgelagerten Besteuerung umgestellt werden. Nach Abschluss der Umstellung können die Rentenbeiträge voll vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Dafür muss die spätere Rente als Einkommen voll versteuert werden. Diese Umstellung dauert Jahrzehnte. Im Jahr 2012 sind bereits insgesamt 74 Prozent der Rentenbeiträge abzugsfähig. Dieser Prozentsatz steigt bis 2025 in jährlichen Stufen auf 100 Prozent. Rentner:innen, die seit 2012 neu Rente beziehen, müssen 64 Prozent ihrer Rente versteuern. Dieser Anteil steigt für jeden neuen Rentnerjahrgang stufenweise, bis er 2040 dann 100 Prozent erreicht.

VERSICHERTENÄLTESTE/ VERSICHERTENBERATER:INNEN

Versichertenberater:innen (Versichertenälteste) sind für die Rentenversicherung ehrenamtlich tätig. Sie werden im Rahmen der Selbstverwaltung von der Vertreterversammlung aus der Gruppe der Versicherten und Rentner gewählt. Sie erteilen Auskunft und Rat in Rentenangelegenheiten und helfen den Versicherten und ihren Hinterbliebenen bei Leistungsanträgen. Die Versichertenberater:innen stellen eine ortsnahe Verbindung zwischen Versicherungsträger und Versicherten oder Leistungsberechtigten her. Die IG Metall hat, abhängig von den Wahlergebnissen bei der Sozialwahl, ein Vorschlagsrecht zu dieser Wahl. Die Adressen von Kolleginnen und Kollegen vor Ort kann Dir Deine Verwaltungsstelle nennen.

VERSICHERUNGSVERLAUF

Im Versicherungsverlauf werden Inhalte des Versicherungskontos wiedergegeben. Alle gespeicherten Daten zu den rentenrechtlichen Zeiten werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Die Kontenklärung wird mit der Versendung eines Versicherungsverlaufs und der Antragsformulare eingeleitet.

VORGEZOGENE ALTERSRENTE

In Abgrenzung zur Regelaltersrente mit heute 67 Jahren werden andere Altersrentenarten als vorgezogene Altersrenten bezeichnet, weil man mit diesen vor 67 Jahren in Rente gehen kann: Altersrente für langjährig Versicherte, Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

WAISENRENTE

Kinder erhalten nach dem Tod eines Elternteils bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres Waisenrente, wenn der Verstorbene die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat. Bei Schul- oder Berufsausbildung, Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres beziehungsweise eines Bundesfreiwilligendienstes oder bei schwerer Behinderung ist die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Je nachdem, ob ein dem Grunde nach unterhaltspflichtiger Elternteil noch lebt, wird zwischen Halb- und Vollwaisen unterschieden. Die Vollwaisenrente ist in der Regel wesentlich höher; sie wird bei erfüllter Wartezeit aus den Rentenkonten beider Eltern berechnet.

WARTEZEIT

Die Mindestversicherungszeit wird im Rentenrecht als Wartezeit bezeichnet.

WITWENRENTE/WITWERRENTE

Grundsätzlich haben Witwen oder Witwer nach dem Tod des versicherten Ehepartners einen Anspruch auf Witwen-/Witwerrente, wenn die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren durch den Verstorbenen erfüllt ist. Im Allgemeinen wird eigenes Einkommen zu 40 Prozent auf diese Rente angerechnet, sofern der maßgebende Freibetrag überschritten ist (Einkommensanrechnung).

Die IG Metall Wegbegleiter

Die IG Metall engagiert sich für sichere Arbeitsplätze, faire Löhne sowie eine gute soziale Absicherung. Sie unterstützt ihre Mitglieder bei Problemen in der Arbeitswelt, aber auch bei weitergehenden Fragen des Lebens. In der Wegbegleiter-Reihe werden Lebens- und Alltagsfragen wie Vorsorge, Rente, Gesundheit und Pflege aufgegriffen. Die Themen werden übersichtlich aufgearbeitet und geben Orientierungshilfe.



Wegbegleiter Pflege

Die zentralen Fragen rund um das Thema Pflege von Angehörigen werden im Wegbegleiter Pflege beantwortet. Er wird durch acht vertiefende Bausteine ergänzt: Teilzeit für Pflegendende, Antragstellung und Begutachtung, Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld, Kurzzeit- und Tagespflege, Entlastungsbetrag, soziale Absicherung für Pflegendende, stationäre Pflege.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 47472-91207



Wegbegleiter Arbeitslosengeld

Dieser Wegbegleiter bietet einen Überblick über zentrale Fragen des Arbeitslosengeldes: Wie hoch ist das Arbeitslosengeld I? Wie wird es beantragt und wie lange wird es gezahlt? Was ist ein zumutbares Arbeitsangebot und was nicht? Wann treten Sperrzeiten ein?

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 47889-92504



Wegbegleiter Gesundheit

Zentrale Fragen rund um Wiedereingliederung, Rehabilitation, Behinderung sowie Erwerbsminderung werden im Wegbegleiter Gesundheit erklärt und anhand von Beispielen verdeutlicht.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40369-92404



Wegbegleiter Erwerbsminderungsrente

Der Wegbegleiter bietet Informationen rund um das Thema Erwerbsminderungsrente und beantwortet Fragen zu Voraussetzungen, Antragsstellung, Fristen, Hinzuverdienst und vielem mehr.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 45219-86534



Wegbegleiter Rente

Der Wegbegleiter Rente befasst sich mit allen wesentlichen Vorüberlegungen rund um den Renteneinstieg, den vorgezogenen Renteneinstieg und die jeweiligen Abschläge bis hin zum Thema Besteuerung der Rente sowie Unterstützungsleistungen, wenn die Rente nicht ausreicht.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 40370-75285



Wegbegleiter Vorsorge

Der Wegbegleiter Vorsorge vermittelt Wissenswertes rund um Vermögens- und Vorsorgeangelegenheiten.

Broschüre DIN A4,
Produkt-Nr. 1000158A

Für die Bestellung eines oder mehrerer IG Metall Wegbegleiter wende Dich bitte an Deine Geschäftsstelle.

